

# **Statuten** der Perspectiva Sammelstiftung für berufliche Vorsorge

Ausgabe Januar 2015

### 1. Name und Sitz

1.1 Die Basler Leben AG in Basel (nachfolgend: Basler genannt) errichtet eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB, Art. 311 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

1.2 Die Stiftung führt den Namen:  
Perspectiva Sammelstiftung für berufliche Vorsorge  
(Fondation collective Perspectiva pour la prévoyance professionnelle)  
(Fondazione collettiva Perspectiva per la previdenza professionale)  
(Collective Foundation Perspectiva for Occupational Welfare Provisions)

1.3 Der Stiftungsname kann in weitere Sprachen übersetzt werden.

1.4 Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel. Vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

### 2. Zweck

2.1 Die Stiftung bezweckt als registrierte Vorsorgeeinrichtung die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Arbeitgeber sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehende Vorsorge betreiben, einschliesslich der Unterstützung in besonderen Notlagen wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

2.2 Der Anschluss des Arbeitgebers erfolgt aufgrund eines schriftlichen Anschlussvertrages. Die Stiftung führt für jeden Anschluss eine separate Vorsorgekasse.

2.3 Selbständigerwerbende können sich im Rahmen der Vorschriften des BVG der Vorsorgekasse ihres Personals anschliessen.

2.4 Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

### 3. Reglemente

3.1 Die Stiftung erlässt die gesetzlich erforderlichen Reglemente, insbesondere über die Organisation, die Leistungen, die Finanzierung, die Kontrolle, die Vermögensanlage, die Rückstellungs- und Reservierungsgrundsätze, die Massnahmen bei Unterdeckung und die Teilliquidation.

3.2 Die Reglemente können jederzeit unter Wahrung der wohlverworbenen Rechte der Destinatäre geändert oder aufgehoben werden.

### 4. Vermögen

4.1 Die Basler widmet der Stiftung als Anfangskapital den Betrag von CHF 200 000.

4.2 Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch reglementarische Beiträge und Einlagen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer, freiwillige Zuwendungen der Stifterin und Dritter sowie durch Leistungen, einschliesslich Überschüssen aus Versicherungsverträgen und Erträgen aus den Anlagen der Stiftung.

4.3 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen der Arbeitgeber rechtlich verpflichtet ist oder die er als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (z. B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen sowie Gratifikationen etc.).

4.4 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen anzulegen und zu verwalten.

4.5 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus dem Stiftungsvermögen erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven der Vorsorgekasse geäuft wurden und diese gesondert ausgewiesen sind.

4.6 Die Beitragsreserven sowie ausgewiesene freie Stiftungsmittel einer einzelnen Vorsorgekasse dürfen ausschliesslich für Begünstigte dieser Vorsorgekasse verwendet werden.

### 5. Organisation

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Kassenvorstände der angeschlossenen Arbeitgeber
- c) die Revisionsstelle.

### 6. Stiftungsrat

6.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

6.2 Der Stiftungsrat setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Die Bestellung des Stiftungsrates regelt ein Wahlreglement.

6.3 Die Amtsdauer des paritätischen Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

6.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet weitere Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten können. Er ordnet die Art und Weise ihrer Zeichnung. Die Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien.

6.5 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Statuten und der Reglemente der Stiftung sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

## 7. Kassenvorstände

7.1 Jede Vorsorgekasse wird durch einen Kassenvorstand geführt, der sich je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammensetzt.

7.2 Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung sind in den Reglementen geregelt.

## 8. Kontrolle

8.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine anerkannte Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Die Revisionsstelle erstattet über ihre Tätigkeit dem Stiftungsrat schriftlichen Bericht.

8.2 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Prüfung der Stiftung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

## 9. Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

## 10. Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

10.1 Bei Übergang der Stifterin an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterfirma gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

10.2 Bei Auflösung der Stifterin oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt.

10.3 Wird ein Anschlussvertrag aufgelöst, werden die Ansprüche der Destinatäre der Vorsorgekasse nach dessen Bestimmungen abgegolten.

10.4 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation der Stiftung wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde beantragen, einen Liquidator einzusetzen.

10.5 Vorbehalten bleiben die für eine Teil- oder Gesamtliquidation der Stiftung oder der Vorsorgekasse geltenden Regeln.

10.6 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an angeschlossene Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

10.7 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt für alle aufgrund dieser Ziffer getroffenen Entscheide zur Aufhebung oder Liquidation der Stiftung vorbehalten.

## 11. Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder und unter Wahrung des Stiftungszwecks bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung dieser Statuten beantragen.

**Perspectiva Sammelstiftung  
für berufliche Vorsorge  
c/o Basler Leben AG  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel**

**Telefon +41 58 285 85 85  
Fax +41 58 285 90 73  
[info@perspectiva-sammelstiftung.ch](mailto:info@perspectiva-sammelstiftung.ch)  
[www.perspectiva-sammelstiftung.ch](http://www.perspectiva-sammelstiftung.ch)**